

Johann August Christoph Einem von

Neue kurzgefaßte Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der Berlinischen Realschule

Berlin: gedruckt bey Christian Friedrich Henning, 1759

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1672196957>

Druck Freier  Zugang



Hb-

3109^b

HB-3109 b



Neue
kurzgefaßte
Sachricht

von
der gegenwärtigen Verfassung
der Berlinischen

Realschule,

mitgetheilet

von

Johann August Christoph von Einem,
Prediger der Dreysaltigkeitskirche
und Inspector der Realschule.

Berlin,

gedruckt bey Christian Friedrich Henning,
Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker. 1759.

HC-3109 6.

150710870

1001100

1001100

1001100

1001100

1001100

1001100

1001100



Vorerinnerung.



§. 1.

Die Realschule hat 1747 unter göttlichem Gnadenbeystande den Anfang genommen, und ihren Namen von Seiner Königlichen Majestät Friedrich II. dem Großen erhalten; welche bisher die verehrungswürdigsten Proben Deroselben Königl. Huld und Gnade derselben gegeben haben.

§. 2.

Weil die erste kurzgefaßte Nachricht von der Verfassung derselben vergriffen, so erscheint jetzt eine neue, die etwas weitläuftiger ist, um den Wunsch dererjenigen zu erfüllen, die von manchen Umständen genauer unterrichtet seyn wollen.

§. 3.

Der Zweck dieser Schule bestehet darin: daß Kinder zuvörderst zu einer lebendigen Erkenntniß Gottes und Jesu Christi und zu dem

A 2

daraus

daraus fließenden heiligen Wandel vor GOTT, angeführet werden. Ziernächst aber sollen sie in den Sprachen, Wissenschaften und Künsten Unterricht erhalten, die sowol solchen, die sich auf die Theologie, auf die Rechte, oder auf die Arzneykunst legen, als auch künftigen Officiers, Ingenieurs, Baumeistern, Kaufleuten, Landwirthschastern zc. nöthig und nützlich sind.

Erster Abschnitt.

Von den Vorgesetzten.

§. 4.

Unter hoher Protection der Königl. Hochverordneten Herren Obercuratoren der Drensfaltigkeitskirche, nemlich des würklich Geheimen und dirigirenden Etat- und Kriegesministre Freyherrn von Zappen Excellenz, ingleichen des würklich Geheimen Etat- und Kriegesministre Herrn Grafen von Reuß Excellenz, wie auch des Königl. Geheimen General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Raths Herrn von Beggerow Hochwohlgeb. führen die Direction der gesamten Schulanstalten des Königl. Oberconsistorialraths und Evangelischlutherischen Pastoris der Drensfaltigkeitskirche, Herr Seckers, Hochwürden, bestellen die Arbeiter der Schule, besorgen alle Hauptsachen derselben und es wird ohne

ohne Ihren Vorbewußt weder etwas verändert
noch etwas neues eingeführet.

§. 5.

Der Inspector der Schule wohnet im Schul-
hause und hat die besondere und beständige Auf-
sicht über die gesamte Schulanstalten, so wol, was
die Einrichtungen des Hauses, als die Anord-
nung der Lectionen und Classen betrifft.

§. 6.

Die Lehrer sind theils die ordentlichen Herren
Collegen, die in der lateinischen Schule arbeiten,
theils die Schulhalter und Mitarbeiter in den
teutschen Schulen, theils gewisse Maitres, die
im Zeichnen, im Französischen, im Schreiben &c.
die nöthige Anweisung geben. Erstere haben
zugleich die Aufsicht über die Schüler, daher es
unnöthig wäre, wenn Eltern denselben eigene
Hofmeister mitgeben wollten, welches überdem
dieser Schulverfassung nachtheilig seyn würde.

Zweiter Abschnitt. Von den Untergebenen.

§. 7.

Die Schüler in den gesamten Schulanstal-
ten der Dreyfaltigkeitskirche sind dreyfacher Art:

- 1) Kleine Kinder solcher Eltern, die zur
Dreyfaltigkeitskirche gehören. Diese wer-
den in 6 teutschen Schulen, davon eine jede

A 3

in



in einer besondern Gegend in dem Umfange dieser Gemeinde angelegt worden, von verschiedenen dazu bestellten Schulhaltern, im ABC, Buchstabiren und Lesen, im Christenthum, Rechnen und Schreiben unterrichtet.

- 2) Erwachsene und weiter gekommene Schüler. Diese gehen in die grosse Schule, welche in einem in der Kochstrasse belegenen grossen Hause angelegt worden. Wollen aber einige, auch kleinere Kinder in diese Schule schicken, wie bisher geschehen, so können auch diese Unterricht erhalten. Die meisten dieser Art sind Berlinische Stadtkinder, doch werden auch auswärtige angenommen, die nur bloß hier in die Schule gehen, von ihren Eltern aber zu Freunden, Bekanten, oder andern guten Leuten in der Stadt gethan werden, wo sie wohnen und speisen.
- 3) Pensionnaires, die für Geld, theils in den Schulgebäuden an der Koch- und Friedrichsstrassen Ecken, theils im vorhingedachten grossen Schulhause unter Aufsicht wohnen, speisen und unterrichtet werden. Die meisten sind bisher auswärtige, so wol aus Königl. Preuß. als auch fremden Landen gewesen, einige aber sind Berlinische Stadtkinder.

§. 8.

Die erste §. 7. gemeldete Art von Kindern übergehen wir hier. Die zweyte bestehet:

- 1) Aus Knaben, die den unten zu meldenden Unterricht erhalten.
- 2) Aus Mägden. Von diesen melden wir sogleich, daß sie Vormittags im Christenthum, im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Geographie und Historie unterrichtet werden. Man wird auch dafür Sorge tragen, daß sie künfftig, Nachmittags, da es eine Zeitlang nicht geschehen können, von neuen durch gewisse geschickte Demoiselles in der französischen Sprache, im Nehen, Sticken, Knütten, auch durch einen Maitre im Zeichnen, so viel ihnen brauchbar, unterrichtet werden. Alsdenn aber zahlen sie an statt 8 Gr. monatlich 16 Gr.

§. 9.

Die dritte Art, oder die Pensionnaires sind jetzt verschieden, nachdem man aus gewissen Gründen für einige eine wohlfeilere Wohnung und Tisch eingerichtet. Die Kosten werden hernach gemeldet werden. Es sind aber die Pensionnaires gräflichen, freyherrlichen, adelichen und bürgerlichen Standes. Sie haben, sowol in den Classen, als auf den Stuben gleichen Rang. Nur der Fleiß und das Wohlverhalten erhebet einen über den andern.

Kinder unter 10 Jahren, die noch allzuvieler
Wartung bedürfen, und einer solchen Anstalt
zum Nachtheil gereichen, werden künftig schwer-
lich angenommen werden. Kinder von 12, 14
Jahren, die schon einen Grund, wenigstens in
Sprachen gelegt haben, können diese An-
stalten sich nutzbarer machen. Wir bitten
auch die Eltern, und die, so uns Kinder
anvertrauen wollen, daß sie uns künftig nicht
mehr zumuthen, aus ganz unfähigen Kindern,
die auch wol schon manche andere Schulen ohne
Nutzen besucht haben, tüchtige Leute und gelehr-
te Männer, oder aus den wildesten und verdor-
bensten die artigsten und gesittetsten Leute zu zie-
hen. Wir wenden zwar gern alle Mühe an; al-
lein wie schwer ist es, tief eingewurzelte böse Ge-
wohnheiten auszurotten, wie unmöglich ein na-
türliches Unvermögen zum Studiren zu heben?
Es wird uns also niemand verdenken, wenn wir
die ankommende Schüler nur erst 6 Wochen auf
die Probe nehmen. Ist ihre Aufführung erträg-
lich und unser Unterricht nicht vergebens, so be-
halten wir sie mit Freuden; ist aber keine Hoff-
nung da, so bitten wir, sie uns wieder abzuneh-
men. Da auch eine lange Abwesenheit aus den
Classen Schaden bringt, so ersuchen wir Eltern,
Vormünder und Anverwandte, Kinder nicht oh-
ne Noth abzurufen, oder verreisen zu lassen.

S. 11.

§. 11.

Weil man bey vielen nicht weiß, wozu sie von ihren Eltern bestimmt sind, und den Unterrichte folglich nicht darnach einrichten kan, so wäre es gut, wenn Eltern gleich anfangs uns davon Nachricht gäben, solches aber in gewissen Umständen den Kindern verschwiegen, weil diese sonst alsdenn fast zu keiner andern Sache mehr Lust haben, die ihnen doch auch nützlich seyn könnte. Den Kindern in Absicht ihrer künftigen Lebensart in allen Fällen die Wahl zu überlassen, ist bedenklich, weil sie alsdenn von einem auf das andere fallen, und sich mit grossem Nachtheil zu nichts gewissen entschliessen. Ueberdem ist es sehr schädlich, wenn Eltern den Kindern ihren Abzug lange vorher bekannt machen, weil sie gewiß erfahren werden, daß übel geartete Kinder alsdenn boshafter und fauler werden, als zuvor. Auf diese Art wird das Geld vergeblich angewandt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Unterrichte.

§. 12.

Die Pensionnaires sind von der 2ten Art von Schülern meistens abgetrennt und haben ihre besondere Classen; bey manchen Lectionen aber erfordern es gewisse Umstände, daß sie gemeinschaftlichen Unterricht haben. Bey der Unt-

zeige der öffentlichen Schulstunden ist voraus zu erinnern, daß man dieselben nur so anzeigen kan, wie sie gemeiniglich angeordnet werden. Vermehrung oder Verringerung der Classen, Veränderungen und Versezungen der Stunden sind unvermeidlich und oft nöthig. Die Lektionen dauern Vormittags des Sommers von 7 des Winters von 8 bis 11 oder 12 Uhr, des Nachmittags von 2 bis 5 oder in einigen Classen bis 6 Uhr.

§. 13.

Die zweyte Art der Schüler werden mit nachstehenden Arbeiten, die im folgenden §. bei den Lektionen der Pensionnaires etwas umständlicher sollen beschrieben werden, gemeiniglich beschäftigt.

Von 7. 8 (Winters von 8. 9) sind theologische Classen, worin auch eine Einleitung in die Bibel gegeben wird.

Von 8. 9 (Winters von 9. 10 etc.) sind lateinische, Handlung, und Leseclassen.

Von 9. 10 französische, imgleichen wird das Allgemeine von Gott, dem Menschen und der Welt teutsch, lateinisch und französisch getrieben.

Von 10. 11 mathematische und Rechenclassen.

Von 11. 12 griechische, oder hebräische cursorische, physikalische auch Schreibclassen.

Von 1. 2 mit einigen die Vocalmusik.

Von

Von 2. 3 Zeichnen, Schreiben, Hebräisch, Griechisch, und für die, so es nötig haben, auch wol Lateinisch.

Von 3. 4 Zeichnen, Schreiben, Brieffschreiben, die Redekunst, Dichtkunst, Philosophie etc.

Von 4. 5 die Historie, Geographie, Genealogie, Chronologie, Heraldik und Numismatik.

Von 5. 6 bleiben nicht alle Schüler da. Diejenigen, so Lust haben und es gebrauchen, haben

Entweder lateinisch-cursorische Lectionen, Oder Unterrichte in der Oeconomie und im Buchhalten. Zuweilen wird auch in dieser Stunde die Botanik, Anatomie, materia medica etc. getrieben; oft aber in andern Stunden.

§. 14.

Die dritte Art von Schülern, oder die Pensionnaires werden

- 1) des Sonntags von ihren Herrn Präceptoren zur Kirche geführt. Ist aber in der Kirche der Gottesdienst der Reformirten, so wird ihnen Vormittags im Schulhause ein Vortrag gethan, und Nachmittags die Frühpredigt auf dem grossen Saale des Schulhauses wiederholt.
- 2) In den übrigen Tagen wird von 6. 7 im Som-



Sommer, (im Winter von 7. 8) die Früh-
berstunde gehalten.

Von 7. 8 (8. 9) werden in den ersten vier Ta-
gen die Glaubenslehre, zuweilen auch die
Lebenspflichten vorgetragen, auch eine Ein-
leitung in die heilige Schrift gegeben, die
nach Masgebung der Classen weitläufiger,
oder kürzer ist.

In den 2 letzten Tagen wird theils das Fran-
zösische, theils das Griechische, für die, so
dieser Sprachen am meisten bedürfen, ge-
trieben.

Von 8. 9 (9. 10) sind lateinische Classen, aber
nicht immer gleichviele. Zuweilen wird
Selecta errichtet. Wir folgen der Langzi-
schen Grammatik. Die Classischen
Schriftsteller, so in dieser und der Abend-
stunde von 5. 6 gelesen, durchgegangen und
nachgeahmet werden, sollen unten in dem
besondern Bücherverzeichnisse, gemeldet
werden. Man lässet häufig Uebersetzun-
gen verfertigen und Exercitia ausarbeiten.

Von 9. 10 sind in den 3 ersten Tagen ma-
thematische Classen. In der untersten
wird eine kurze Einleitung in die ganze
Mathematik, so wol in die lautere als ge-
mischte gegeben. In der mitlern wird
die lautere Mathematik, die Arithmetik, die
Geometrie und Trigonometrie nach der
ma-

mathematischen Lehrart vorgetragen, in der höchsten aber die angewendete Mathematik weitläufiger.

Von 10 = 11 sind in allen Wochentagen 3 französische Classen. In der untersten wird der Grund gelegt, in der zweyten mehr gelesen und elaboriret, auch der Anfang zum Parliren gemacht, in der ersten aber hauptsächlich parlirt, überdem schwerere Schriftsteller gelesen, und Themes von verschiedenem Inhalte ausgearbeitet.

Von 11, 12 wird in den 3 ersten Tagen die Naturlehre vorgetragen, und mit Experimenten erläutert und bestätigt. Des Winters aber wird sie wegen Kürze der Zeit Mittwochs und Sonnabends Nachmittags gelehret.

In den 3 letzten Tagen haben einige Adelige sowol, als bürgerliche, die sich besonders auf die Fortification legen wollen, ordentliche Zeichnungsstunden, darin sie von den verschiedenen Bestungsarten Risse verfertigen. Andre haben hebräische Cursorie, andre die Diätetik. Zukünftige Chirurgen, Apotheker, Arzneygelehrte haben in dieser Stunde zuweilen Unterricht in der Botanik, Materia medica, Anatomie &c. andre in der Mineralogie. Zuweilen wird auch diese Stunde den Schülern der obern Classen frey gegeben,

geben, um auf den Stuben zu elaboriren.

Von 12. 1 speisen die sämtlichen Scholaren in 4 besondern Speisestuben unter Aufsicht ihrer Lehrer.

Von 12. 2 haben sie eine Recreationsstunde, die sie theils mit Spazierengehen auf dem Hofe, theils mit Drechseln ꝛc. zubringen.

Von 2. 3 und von 3. 4 siehe S. 13. da die Lectionen in diesen Stunden mit jenen da angezeigten einerley sind. In den Zeichnungsclassen werden theils architectonische theils allerhand andre nützliche Zeichnungen verfertigt.

Von 4. 5 sind die historische Stunden. In der dritten wird mit Abwechselung die Universal, Brandenburgische, Sächsische, Biblische, und Staatenhistorie, doch nur ganz kurz; in der zweyten die Europäischen Königreiche und Lande von Portugal an, nach denen S. 14. in dieser St. angezeigten 6 Stücken vorgetragen. In der ersten wird die Staatengeschichte nach diesen Stücken ausführlicher, zuweilen auch die Reichs, Kirchen, und Reformationsgeschichte gelehret.

Von 5. 6 wird einem jeden eine von denen
S. 14.



§. 14. in dieser Stunde angezeigten Lektionen, die ihm am nöthigsten ist, angewiesen.

Von 6=7 sind die Scholaren entweder auf ihren Stuben, repetiren und elaboriren, oder sie werden zuweilen bey gutem Wetter im Sommer spazieren geführt.

Von 7=8 speisen sie. Nach Tische wird ihnen eine Motion auf dem Hofe erlaubt.

Von 8=9 werden einzelne Stuben im Sommer zuweilen ausgeführt, so wie andere vor Tische, oder sie gehen noch auf dem Hofe, oder bereiten sich auf ihre Lektionen.

Um 9 Uhr im Sommer, im Winter etwas früher, wird eine kurze Abendbetstunde gehalten, nach welcher sie für sich studiren können, nach 10 Uhr aber müssen sie sich niederlegen.

§. 15.

In den Classen werden die, so fehlen, in gewissen Verzeichnissen angemerkt, und müssen ihren Lehrern Entschuldigungszettel aufweisen, wenn sie wieder kommen. Die Scholaren haben auch Anweisung in gewisse Stundenverzeichnisse ihre Lektionen einzutragen, damit sie denen, so es verlangen, von allen Stunden Rechenschaft geben können. Der Inspector hält auffer dem Besuche der Classen des Sonntags und Mitwochs Abends eine Stunde mit ihnen, wenn es Zeit und Umstände erlauben. Er gibt ihnen die nöthigen Er-

mah-

mahnungen, die ihre geistliche und leibliche Wohlfahrt betreffen, und erforschet sie, ob sie fleißig gewesen und im Lernen zugenommen haben. Von Michaelis bis Ostern werden die Scholaren, welche das erforderliche Alter haben, zum heiligen Abendmahl zubereitet, und wenn sie tüchtig sind, um Ostern eingeseget und zugelassen.

§. 16.

Damit aber die Scholaren bey etwas überhäuften Stunden ihrer Gesundheit nicht schaden, so gönnt man ihnen auch die nöthige Bewegung und Erholung. Daher werden Mitwochs und Sonnabends Nachmittags keine Lectionen gehalten, auffer den physikalischen Stunden im Winter. Sie werden, wenn es das Wetter erlaubt, ausgeführet, wobey einige die Botanik treiben, andere die Officinen der Künstler und Handwerker besuchen. Noch andere beschäftigen sich mit Drechseln und Glasschleifen. Von Hundstagen, Markt, Fest, Wein, und andern Ferien wissen wir in dieser Schule nichts, weil sie der Jugend zu grosser Versäumniß gereichen.

§. 17.

Zu den Hülfsmitteln des Unterrichts gehört theils die Schulbibliothek, die aber noch zur Zeit nicht groß ist, wegen der Unkosten, doch von einem verstorbenen verehrungswürdigen Gönner mit seinem Büchervorrathe beschenkt und bereichert worden, theils der Modellsaal,
wel

welchen man mit noch mehrern mathematischen und physikalischen Maschinen zu bereichern sucht.

§. 18.

Die Methode in den Classen ist wegen des guten Nuzzens, so viel möglich, tabellarisch. Um davon Proben abzulegen, auch hochgeneigten Gönnern und Zuhörern zu zeigen, wie weit es unsere fleissigen Schüler bringen, wird jährlich um Ostern und Michaelis ein öffentliches Examen gehalten und eine Redeübung damit verbunden.

Vierter Abschnitt.

Von den Unkosten.

§. 19.

Die zweyte Art der Schüler §. 7. zahlet in der teutschen Schule monatlich 8 Gr. und beym Antritt 8 Gr.; in der lateinischen Schule aber monatlich 16 Gr. und beym Antritt eben so viel, zu den nöthigen Maschinen und Instrumenten. Ein jeder wird dieses Schulgeld für sehr billig halten. Einige haben deswegen bisher von freyen Stücken mehr gegeben, welches man als eine Wohlthat für die Schule ansiehet. Es werden auch fast 300 Kinder frey unterrichtet, welches aber wegen der Menge keinen andern wiederfahren kan, als deren Eltern dürstig sind, und

B

in

in dem Umfange der Dreyfaltigkeitsgemeine wohnen. Bey der Dritten Art aber, oder den Pensionnaires gibt es ordentliche, ausserordentliche und veränderliche Ausgaben.

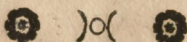
§. 20.

Was die ordentliche Quartalkosten betrifft, so sind dieselben in Absicht des Tisches und der Stube, des Bettes und der Wäsche verschieden. Die Stuben im neuen Schulgebäude sind so eingerichtet, daß 2 neben einander liegen, in deren Mitte ein Cabinet des über beyde Stuben die Aufsicht führenden Lehrers ist. Neben an ist die Kammer, wo die Scholaren nebst dem Stubenpræceptor schlafen. Auf jeder Stube wohnen ordentlich 3 Schüler. Wollen aber nur einer oder 2 darauf wohnen, so steigen die Unkosten höher. Für den Tisch wird quartaliter 19 Rthlr. 12 Gr. oder 13 Rthlr. oder 9 Rthlr. gezahlet, nachdem die Eltern einen schlechtern oder bessern Tisch für ihre Kinder wälen wollen. Hat jemand sein eigen Bett, und läset zu Hause oder bey Bekanten waschen, so gehet für das Bett 1 Rthlr. 12 Gr. und eben so viel für die Wäsche quartaliter ab.

§. 21.

Da nun aus dem was jezt gemeldet ist, eine grosse Verschiedenheit der ordentlichen Quartalkosten entstehet, so sollen zu mehrerer Deutlichkeit folgende Fälle vest gesetzt werden.

Erster



Vierter Fall.

Wenn einer nur mit noch einem zusammen wohnen, der letzte aber nur als ein dritter bezahlen will, so muß jener für den 3ten so lange mit bezahlen, bis sich ein solcher findet, der den dritten mit übertragen will. So lange zahlet er:

1) Am ersten Tische	
Für den Tisch	19 Rthlr. 12 Gr.
Für Stube, Meubles etc.	23 Rthlr. 12 Gr.
Für Wäsche und Bett	3 Rthlr.

Summa 46 Rthlr.

Jährlich 184 Rthl.

2) Am zweyten Tische quartaliter	39 Rthlr.
Jährlich	156 Rthlr.

Fünfter Fall.

Wenn einer auf einer Stube allein wohnen will, so muß er die beyden andern mit übertragen, und zahlet quartaliter:

1) Am ersten Tische	
Für den Tisch	19 Rthlr. 12 Gr.
Für die Stube etc.	34 Rthlr.
Für Bett und Wäsche	3 Rthlr.

Summa 56 Rthlr. 12 Gr.

Jährlich 226 Rthl.

2) Am zweyten Tische quartal.	50 Rthlr.
Jährlich	200 Rthlr.

Sechster Fall.

Wenn einer 2 an einander liegende Stuben unter Aufsicht eines Lehrers allein haben will, so muß er 5 übertragen, und zahlet quartaliter:

1) Am

- 1) Um ersten Tische
 Für den Tisch 19 Rthlr. 12 Gr.
 Für Stube zc. 52 Rthlr. 12 Gr.
 Für Bette und Wäsche 3 Rthlr.

Summa 75 Rthlr.

Jährlich 300 Rthlr.

- 2) Um zweyten Tische quartal. 69 Rthlr. 12 Gr.
 Jährlich 278 Rthlr.

Siebenter Fall.

Wer unter Aufsicht, als ein Pensionnaire der 2^{ten} Art, im alten Schulhause in der Kochstrasse wohnen will, zahlet quartaliter

- Für den Tisch 9 Rthlr.
 Für Stube, Meubles zc. 6 Rthlr.

Summa 15 Rthlr.

Jährlich 60 Rthlr.

Für Bette und Wäsche sorget ein solcher selbst.

§. 21.

Die ausserordentliche Kosten sind folgende:

- 1) Ein jeder Pensionnaire zahlet an den beyden ersten Tischen 5 Rthlr. 6 Gr. als die gewöhnliche Antrittsgelder für den Traiteur, Maschinenkammer, Bibliothek, Aufwärter zc.

Um 3ten Tische aber 3 Rthlr. 4 Gr.

- 2) Um Weinachten wird den Tischbedienten und Aufwärter nach Belieben ein klein Geschenk gegeben.

- 3) Beym Abzuge wird auch den Tischbedienten und dem Aufwärter eine kleine Erkentlichkeit gegeben. Sonst ist die Aufwar-

B 3

tung

tung schon im Quartalgelde mit begriffen, es müßten denn außerordentliche Fälle kommen.

- 4) Im Winter wird zu den Classenlichtern und Lampen in den Eingängen, wie auch zur Tinte quartaliter ein kleiner Beytrag gegeben.

Ein geschickter und erfahrener Medicus wird von der Schule gehalten, und ist der Beytrag dazu schon im Quartalgelde begriffen.

§. 22.

Die veränderlichen Ausgaben sind fast bey einem jeden Schüler verschieden. Dahin gehören:

- 1) Privatstunden, für welche an die Schulsasse besonders bezalet wird.
- 2) Für Englische, Italiänische Stunden und Unterricht in der Musik muß denen Maitres auch besonders bezalet werden.
- 3) Zum Drechseln, Glasschleifen, Pappen ic. wird ein Beytrag gegeben.
- 4) Taschengeld nach Belieben 4 = 8 Gr. zu Thee, Caffee, Zucker ic.
- 5) Dem Perruquier.
- 6) Kleidung und Ausbesserung derselben.
- 7) Bücher, Papier, Siegellack, Bleystift, Tusche, Reißbretter, Bestecke.
- 8) Bey Krankheiten wird eine Wirtfrau beson-

besonders bezalet. Die nöthige Arzney muß sich ein jeder anschaffen.

Das erste Quartal pflegt, wegen Anschaffung mancher neuer Sachen, das meiste zu erfordern. Man kan die veränderlichen Quartalansgaben nicht genau bestimmen. Wer sich einschränkt, kan wol, auffer Kleidung, mit 6:10 Rthlr. auskommen. Wer aber alle vorhin obngefähr gemeldete Ausgaben hat, gebraucht wol 15 bis 20 Rthlr. Doch ist es gut, wenn Eltern vorher einen Ueberschlag machen, und ihren Kindern anbefehlen, daß sie mit dem festgesetzten auskommen müssen.

§. 23.

Die ordentlichen Quartalgelder sowol, als die aufferordentlichen und veränderlichen werden an den Inspector der Schule geschickt, der darüber quittirt, die veränderlichen und aufferordentlichen zum Theil dem Stubenpræceptor zu berechnen gibt, und die Rechnungen den Eltern quartaliter überschicket. Wollen Eltern ihren Kindern selbst das Geld anvertrauen, oder ihnen Recreationsgelder ohne unser Wissen schicken, so müssen sie es uns nur nicht zur Last legen, wenn nicht ordentlich damit gewirthschafstet wird.

§. 24.

Es werden die Gelder auf jedes Quartal in guten und gangbaren Münzsorten voraus gezalet. Wir bitten aber, die Zeit nicht zu versäumen, weil die Schule keinen eigentlichen Fond hat, folglich

nicht vorschiffen kan. Billigen Eltern werden die Unkosten nicht zu groß scheinen, an einem solchen Orte, als Berlin ist, und in einer solchen Schule, da auffer den ordentlichen Präceptoren noch verschiedene Maitres gehalten werden. Ja man kan sagen, daß fast ein jeder Pensionnaire von dem Guten noch etwas mitgenießet, so der erbarmende GOTT durch geneigte Sönnner und Wohlthäter der Schule zufließen lästet, wenn nur eine geringere Anzahl von Pensionnaires da ist.

§. 25.

Die Eltern werden ersuchet, gleich Anfangs uns zu melden, was für veränderliche Ausgaben, als Taschengeld, für Caffee, Thee, Zucker &c. wenn es ausdrücklich verlanget wird, statt finden sollen, damit man ihren Willen befolgen könne. Verreiset jemand auf eine längere Zeit, und seine Stelle soll nicht vergeben werden; so muß, wie billig, das volle ordentliche Quartalgeld, auffer dem Tischgelde, bezalet werden. Es muß auch ein Viertel Jahr, oder wenigstens 6 Wochen vorher angezeigt werden, wer die Schule beziehen, oder verlassen will, sonst kan die Einrichtung der Stellen nicht genugsam besorget werden. Gehet aber jemand auffer der Zeit weg, so muß das volle Quartal, das Tischgeld ausgenommen, bezalet werden. Es werden auch die Pensionnaires, auffer im Nothfall und bey besondern Umständen, nur um Ostern und Michaelis angenommen.

Fünf-



Fünfter Abschnitt. Von der Erziehung.

§. 26.

Beÿ der Erziehung der Schüler ſuchet man dieſelben vor allen Dingen auf eine wahre, ungewo-
zwungene kindliche Furcht Gottes zu führen und
ihnen zu zeigen, daß alsdenn erſt ihre Sitten und
äußerliches Betragen lobenswürdig werden könne,
wenn ſie ſich durch wahre Buſſe zu GOTT wend-
den, und von Herzen an Jeſum glauben. Wer
nicht dadurch Kraft bekomme zu einem heiligen,
unanſtößigen Wandel, könne bey den mehrmalig-
gen beſten Entſchließungen ſich von Sünden und
Ausſchweifungen nicht los machen.

§. 27.

Es werden hiernächſt die Schüler nicht zu
ſehr eingekränkt; doch hält man es auch für un-
erlaubt, ihnen alles zu verſtatten. Man ſuchet
ſie mit Liebe und guten Ermahnungen zu ziehen,
und ſiehet es ungern, wenn uns hartnäckige,
müthwillige Scholaren nöthigen, Schärfe zu ge-
brauchen. In dem Falle können reelle Beſtra-
fungen nicht vermieden werden. Hierbey aber
erſuchen wir die Eltern, daß ſie nicht manchen
Klagen und Verläumdungen der Kinder glau-
ben. Denn da ſie erſt erzogen werden ſollen, ſo
kan und muß ihnen nicht alles recht gemacht wer-
den. Eltern thun wohl, wenn ſie auf angebrachte

B 5

Kla

Klagen der Kinder erst den Inspector, oder die Vorgesetzten befragen, wie sich die Sachen verhalten. Oft beschwehren sich Kinder, z. E. sie wären um geringer Vergehungen willen bestraft; allein nicht um dieser kleinen Vergehungen willen ist es blos geschehen, sondern, weil sich Kinder widerspänstig, widersprechend, hartnäckig bey geschehenen Erinnerungen verhalten haben. Die Umstände ändern die Sache. Leugnen, Widersezzen zc. macht kleine Fehler zu grossen. Vernünftige Eltern werden daher ihre Kinder nicht verzärteln, oder gar die Vorgesetzten in der Kinder Gegenwart, wegen der Bestrafungen, zur Rede stellen. Denn dadurch machet man die Kinder immer muthwilliger und boshafter.

§. 28.

Damit aber ein jeder Schüler wisse, wie er sich verhalten solle: so werden einige nach Nothdurft und Billigkeit abgefaßte Schulgesetze jährlich zwey mal öffentlich vorgelesen. Manche Stuhengesetze lassen sich nach diesen allgemeinen Schulgesetzen bestimmen. Kinder, die sich nach den billigsten Schulgesetzen nicht richten wollen, beharrlich hartnäckig und boshaft, Verächter des göttlichen Worts und Verführer anderer sind, können in diesen Anstalten nicht geduldet werden.

§. 29.

Man wendet alle Mittel an, alle und jede zum Fleiß, Ordnung und guten Sitten anzuleiten.
 Sie

Sie werden wöchentlich von einem Maitre unterrichtet, wie sie eine gute Stellung des Leibes erhalten, ein artig Compliment machen, und wie sie sich gegen Personen von allerley Rang und Würden betragen sollen. In Absicht anderer Leibesübungen, die etwa mögten verlangt werden, lassen wir es so, wie es bisher gewesen.

§. 30.

Zur Verbesserung der Sitten, wird ihnen auch zuweilen in einer besondern Stunde wöchentlich Anweisung gegeben, und es werden die Fehler, so von manchen begangen werden, doch ohne sie zu nennen, getreulich angezeigt. Endlich bemühet sich auch der Stubenpræceptor, seine Untergebenen zur Anständigkeit und Artigkeit anzuführen. In Absicht der Kleidung und Wäsche siehet man hauptsächlich auf Reinlichkeit und Anständigkeit. Große Pracht und Verschwendung in Kleidern, siehet man ungern. Anstößige, unreine und zerrissene Kleidung und Wäsche, schlecht oder gar nicht accommodirte Haare, ungewaschene Hände und Gesicht, kan man nicht leiden.

§. 31.

Damit alles in guter Ordnung erhalten werden könne, so wird einem jeden ein grüner Schrank angewiesen, worin oben ein Bücherbehältniß, in der Mitte ein Schreibetisch, darunter ein Schrank zur weissen Wäsche, ganz unten eine Schieblade zur schwarzen Wäsche, auf der ei-

nen

nen Seite aber ein kleiner Kleiderschrank anzutreffen. Alles dieses kan verschlossen werden. Die Kinder werden angehalten, ein Verzeichntßbüchlein von allen ihren Sachen zu halten, damit der Stubenpræceptor zuweilen nachsehen kan.

§. 32.

Die Jugend ist gar zu geneigt zur Veränderung. Daher einige gern ihre Sachen veräußern, vertauschen, verkaufen. Man trägt also immermehr Sorge, daß niemand dergleichen ohne Vorwissen des Stubenpræceptors, oder bey wichtigen Sachen ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder thue. Eltern werden daher auch solches ihren Kindern gleich Anfangs einschärfen; diese aber müssen sich gefallen lassen, daß die Vorgesetzten von allen ihren Sachen und Handlungen Rechenschaft fordern, weil sonst unzählige Klagen entstehen.

§. 33.

Hier haben die geneigten Leser eine kurze, doch hinlängliche Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der Realschule. Eine ausführlichere von dem Anfange und Fortgange derselben, finden sie in des Hochwürdigten Directors, Herrn Zeckers, Sammlung der Nachrichten von den Schulanstalten der Dreyfaltigkeitskirche, Berlin 1749. und in den jährlichen Fortsetzungen derselben. Da aber diese Anstalten bisher Gönner und Tadler gefunden, so ver-

verlassen wir uns auf GOTT, und suchen angezeigte wirkliche Fehler zu verbessern, wie wir denn selbst noch viele bemerken, denen mit der Zeit durch göttlichen Beistand, Fleiß und Geld wird abgeholfen werden können. Billige Eltern werden sich diese Einrichtung zur Zeit gefallen lassen, und sie so annehmen, wie sie ist, da keine Schule nach eines jeden Sinn seyn kan. Solten wir übrigens nöthig finden, künftig noch einige Veränderungen anzuzeigen, so könnten zu dieser Nachricht, ehe sie vergriffen und von neuen gedruckt werden darf, auch Supplemente kommen.

§. 34.

Wir flehen übrigens den HERRN, von welchem aller Segen und alles Gedeihen komt, herzlich und demüthig an, daß er die gesamten Schulanstalten ferner seiner väterlichen Vorsorge würdigen und die bisherigen höchst und hochgeschätzten Gönner und Schulfreunde reichlich mit zeitlichen, geistlichen und ewigen Segen belohnen wolle. Er schenke noch vielen ein mitleidiges Herz und eine wohlthätige Hand, damit diese Anstalten unterstützt, des HERRN Werk gefördert, und von Zeit zu Zeit Kinder in denselben erzogen werden, die er als Werkzeuge seiner Hände dereinst brauchen könne, in seiner Kirche und in dem Staate Nutzen zu schaffen. Seinem Namen soll dafür lob, Preis, Ehre und Anbetung gebracht werden in Zeit und Ewigkeit!

Anhang.

Anhang.

I. Verzeichniß derer Bücher, welche in denen verschiedenen Classen der Realschule theils beständig, theils mit Abwechselung gebraucht werden.

a. Theologische.

- a. J. F. Zährns Glaubenslehre der Christen. in die Glaubenslehren und Lebenspflichten.
- b. die Berlinische Handbibel, ingleichen das N. T. besonders, oder bibl. Gebetsübung.
- c. J. Porstens Gesangbuch.

b. Lateinische.

1. Langens Grammatik.
2. Eutropius.
3. Cornelius Nepos.
4. Julius Caesar.
5. Ciceronis epistolae ad familiares.
5. Ej. Officia.
7. Ej. Orationes selectae.
8. Ej. lib. de natura Deorum.
9. Ej. de finibus bonorum et malorum etc.
10. Salustius.
11. Curtius.
12. Plinii epistolae.
13. Livius,
14. Qui-



14. Ovidius.
14. Horatius.
16. Virgilius.
17. Freyeri Fasciculus poematum.
18. Evangelia und Epistola aus Castellionis N. S.
19. Ein gutes lat. Vericon.
20. Comenii Janua linguae latinae.
21. Der lat. Syntax in Tabellen.
22. Das Allgemeine von Gott, dem Menschen und der Welt. Lateinisch.

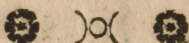
c. Französische.

1. Pepliers Grammaire.
2. Janneway Tableau spirituel, oder Exempelbüchlein.
3. Das Hallische Neue Testament.
4. Die Grammaire pratique.
5. Les vies des Grands Capitaines.
6. Quinte Curce.
7. Lettres de Milleran.
8. Telemaque.
9. Olinet Penfees de Ciceron.
10. Ein gutes französisches Vericon.
11. Das Allgemeine von Gott u. Franz.

d. Hebräische.

1. Die hebr. Bibel.
2. Dauzii Grammatica.
3. Remeccii Janua.

e. Griech.



c. Griechische.

- a. Das N. L.
- b. Die Hallische Grammatik.
- c. *Kuollii* Vocabularium.
- d. *Collectio Graeca ex Apollodori Bibliotheca etc.*
- e. *Gesneri* Christomathia.

f. Mathematische.

- a. Joh. Sr. Sähns Geometrie in Tabellen.
- b. Ej. Kriegsbaukunst.

In den andern mathemat. Wissenschaften liegt noch kein besonderes Lehrbuch zum Grunde.

g. Historische.

1. J. S. Sähns Vorstellung des Erdbodens im Kupfer nebst der Erläuterung.
2. Ej. Bibl. Historie.
3. Fj. Kaiserhistorie.
4. Ej. Brandenburgische Historie.
5. Ej. Sächsische Historie.
6. Ej. Allgemeine Völkergeschichte.

h. Physikalische.

1. J. J. Seckers Einleitung in die Botanik.
2. Ej. Betrachtung des menschl. Körpers nach der Anatomie und Physiologie.
3. Ej. Anleitung zur Erhaltung der Gesundheit.

Zur eigentlichen Physik haben wir auch kein besonderes Lehrbuch.

II. Ver.

II. Verzeichniß der Pensionnaires die vom An-
fange bis auf gegenwärtige Zeit in der
Realschule sind unterrichtet worden.

Namen.	Vaterland.	Ankunft.
1. Christoph Friedrich Nicolai,	Berlin.	1747
2. August Wilhelm Niebecker,	- - -	1748
3. Joh Barthol. Weimann,	- - -	_____
4. Joh. Friedrich Stöfler,	Magdeburg.	_____
5. Samuel Friedrich Krüger,	Potsdam.	_____
6. Joh. Friedrich Schmidt,	Ruppin.	_____
7. : : Fried. Böß,	Gröben.	_____
8. : : Christoph Schönvogel,	Witstock.	1749
9. : : David Ernst Dauen,	Charlottenburg.	_____
10. Otto Alexander v. Münchow,	Eques Meso-March.	_____
11. Albrecht Fried. v. Hünike	Liber Baro.	_____
12. Gottlieb Adolph Jankovius,	Fraustadt in Polen.	_____
13. Carl Wilhelm Siegmann	Berlin.	_____
14. Joh. Christ. Heincr. Siegmann,	- - -	_____
15. Joh. Ludwig Schulze,	Verleberg.	_____
16. Aug. Wilhelm Martensfel,	Berlin.	_____
17. Christ. Wilhelm Cuptkovius,	Treuenbrizen.	_____
18. Frid. Ludwig Brinz,	Berlin.	_____
19. Emanuel Otto Hacke,	Stargard.	_____
20. Jos. Christ. Heincr. v. Malzan,	Liber Baro.	_____
21. August Wilhelm Bohnstedt,	Gros Machens.	_____
22. Gottfr. Emanuel v. Barthold,	Eques Pomeranus.	_____
23. Joh. Adolph Lieberkühn,	Berlin.	_____
24. Joh. Christian Lieberkühn,	- - -	_____
25. Joh. Gottfried Stechan,	Wusterhausen.	_____
26. Christoph Ernst v Brandt,	Eques Meso-March.	1750
27. Christoph Alex. Frid. Buchholz,	Berlin.	_____
28. Fried. Wilhelm v. Stecho,	Eques Meso-March.	_____
29. Carl Wilhelm v. Bröske,	- - -	_____
30. Ludm. Carl Christ. v. Briesf,	Eques Magdeb.	_____
31. Christoph Gerhard Eimbke,	Berlin.	_____
32. Johann Georg Eimbke,	- - -	_____
33. Paul Christoph Albinus,	Himmelfort.	_____
34. Otto Christoph Eltester,	Berlin.	_____

©

34. Friedr.



Namen.	Vaterland.	Anf.
35. Fried. David Lauchert,	Berlin.	1750
36. Joh. Heinrich v. Holzmann,	Eques Mefo-March.	—
37. Jacob Adolph Engelin,	Potsdam.	—
38. Bernhard Fried. Reiche,	Neubrück.	—
39. Gustav Nath. Ludolph,	Berlin.	—
40. Georg Eberhard Ganz,	Corin.	—
41. Ferdinand Friedrich Graf von Schmettau,	—	—
42. Carl Gustav Gr. v. Schmettau,	—	—
43. Louis de Vigny,	Eques Mefo-March.	—
44. Johann Paul Schweigger,	Berlin.	—
45. Carl Friedrich Reiche,	Schadew.	—
46. Maxim. Andr. Jos. v. Wildau,	—	—
47. August Joh. Leop. v. Wildau,	Equites Silesii.	—
48. Christ. Wilh. Christlieb Schu- macher,	Schwerin.	—
49. Carl Christoph Reiche,	Neubrück.	—
50. Gottfr. Fried. Sainson,	Potsdam.	—
51. Gustav v. Düringshofen	Eques Pomeranus.	—
52. Adolph Leop. Fried. v. Krosel,	- - Magdeburg.	—
53. Johann Ernst v. Knobelsdorf,	- - Marchicus.	1751
54. Otto George Albrecht v. Rohr,	- - Vckero-March.	—
55. Joh. Fried. Albr. v. Bogelsang,	- - Megapolitanus.	—
56. Johann David v. Liptai,	- - Mefo-March.	—
57. George Carl v. Liptai,	—	—
58. Carl Fried. v. Kamienski,	Eques Neo-March.	—
59. Johann Fried. Bohne,	Züllichow.	—
60. Fried. Aug. v. Marwitz,	Eques Mefo-March.	—
61. Jacob Heinrich Christophori,	Bielefeld.	—
62. Fried. Wilh. v. Schmettau,	Eques Mefo-March.	—
63. Christ. Ludwig Bohne,	Züllichow.	—
64. Johann Samuel Peters,	Berlin.	—
65. Reimar. Friedrich v. Platen,	Eques Marchicus.	—
66. Hans von Platen,	- - - -	—
67. Christoph Heinrich v. Platen,	- - - -	—
68. Alexander Wilh. v. Arnim,	Eques Vckero-March.	—
69. Johann Erdmann v. Arnim,	- - - -	—
70. Johann Ludwig von Razler,	- - Polonus.	—
71. Ephraim Joachim Heidemann,	Dargun.	—
72. Nicol. Heinrich von Lettow,	Eques Pomeranus.	—
73. Joh. Adolph Theodor Palitsch,	—	—
74. Hartwig Heinrich Palitsch.	Streliz.	—
75. Christian Heinrich Müller,	Berlin.	1752

76. Heint.



Namen	Vaterland.	Anf.
76. Heint. Wilh. Carl v. d. Osten,	Eques Pomeranus.	1752
77. Johann Nathan. Lieberkühn,	Berlin.	—
78. Markus Andr. Duplantier,	Frankfurt am Mayn.	—
79. Johann Caspar Abele,	Berlin.	—
80. Gottlieb Wilh. Habermaaf,	—	—
81. Carl Adolph Fr. v. Keilitzsch,	Eques Thuringicus.	—
82. Christ. Fried. Schrocke,	Oblau.	—
83. Wilh. Friedr. v. Rhöder,	Eques Borussia.	—
84. Carl Otto v. Stosch,	- - Silesius.	—
85. Christ. Friedr. Winkelman,	Cüstrin.	—
86. Joh. Heint. Albert v. Döberitz,	Eques Pomeranus.	—
87. Joh. Ernst Andr. v. Friesen,	- - Palaeo-March.	—
88. Moriz Joh. Carl v. Hollstein,	- - Megapolitanus.	—
89. Joachim Erdmann v. Arnim,	- - Vckero-March.	1753
90. Gebh. Adolph Abrah. v. Arnim,	—	—
91. Johann Andr. Theoph. Hecker,	Berlin.	—
92. Jakob Heinrich Wltte,	Granssee.	—
93. Johann Heinrich v. Mogg,	Eques Pomeranus.	—
94. Joh. Friedr. Wilh. Gressel,	Prenzlau.	—
95. Aug. Siegm. Leber. v. Grape,	Eques Pomeranus.	—
96. Conrad Friedrich Krüger,	Malchin.	—
97. Johann Carl Wilh. Meyer,	Stettin.	—
98. Joh. Samuel Zimmermann,	Secklin.	—
99. Friedrich von Finck,	Eques Westphalus.	—
100. Carl Gottl. Wilh. v. Tschirn- hausen,	- - Silesius.	1754
101. Johann Gottlieb Reiche,	Neubrück.	—
102. George Rudolph von Holz,	Eques Silesius.	—
103. s s Wilh. Hildebrand,	Arnsdorf.	—
104. s s Adolph von Winterfeld,	Eques March. Prigniz.	—
105. Johann Michael Laurentius,	Friedland im Neckl.	—
106. Johann Adolph Creuz,	Berlin.	—
107. Victor Aug. Moriz Amad. v. Reichenbach,	Eques Meso-March.	—
108. Leopold v. Reichenbach,	- - -	—
109. Christian Ludw. Hanzog,	Closter Zinna.	—
110. Joh. Christian Siveke,	Berlin.	—
111. Friedr. Ludw. Braunsberg,	—	—
112. Albr. Ludw. Franz v. Briezke,	Eques Marchicus.	—
113. Aug. Friedr. von Brieft,	- - Magdeb.	—
114. Joh. Friedr. v. Schöpfer,	- - Megapolit.	—
115. Heinrich Wilh. Westphal.	Elebe.	—
116. Johann Adolph Caspari,	Elberfeld.	—
117. Jonathan Caspari,	-	—

Namen	Vaterland.	Ant.
118. Peter Ernst Schlichtebrede,	Bersmold.	1574
119. Heinrich Wilh. Gobbin,	Berlin.	—
120. Carl Heinrich v. Winterfeld,	Eques Vckero-March.	—
121. Ludwig Christofh von Büren,	Opfern in Flandern.	—
122. Christian Franz von Ploz,	Eques Pomeranus.	—
123. Johann Gottfried Kupfer,	Petersburg.	1755
124. George Wilhelm Christofh Cavan,	Boitzenburg.	—
125. Ernst Friedrich Ehrenreich v. Köbel,	Eques Saxon.	—
126. Ernst Johann von Mannsfain,	Eques Boruffus.	—
127. Jacob Samuel Ernst Kienig,	Grüneberg.	—
128. Jacob Gottl. Ernst Kienig,	Cüstrin.	—
129. Johann Daniel Flesche,	Schwerin.	—
130. Johann Heinrich Lorenzson,	—	—
131. Samuel Dieterich Schuma- cher,	—	—
132. George Friedrich von Stranz,	Eques Neo-March.	—
133. George Wilhelm Lande,	Berlin.	—
134. Carl Dietr. Helmuth von Jasmond,	Equtes Megapo- litani.	—
135. Christofh Friedrich von Jas- mond,	Elberfeld.	—
136. Engelbrecht Werth,	Eques Lusarus.	—
137. Siegmund Enderling von Wiedebach,	Barby.	—
138. Christian Ferdinand Tropz- panneger,	Eques Mesomarch.	—
139. Samuel George Ernst von Schmettau,	Eques Westphalus.	—
140. August Ludwig Christofh von Sonsfeld,	Eques Palaeo-March.	—
141. Carl Ludwig Bogislaus von Soke,	—	—
142. George Ludwig Christofh von Wolbeck,	—	—
143. Christian Ludwig Hildebrand,	Arensdorf.	—
144. Gottfried August Hildebrand,	Frankfurt a. d. Oder.	—
145. Christian Wilhelm Deutsch,	Eques Prigniz.	—
146. Carl Ludw. Julius v. Grabow,	—	—
147. Georg Friedr. Wilh. v. Win- terfeld,	Meso-March.	—



Name.	Vaterland.	Amk.
148. David Ehrenreich Albr. von Platen,	Eques Prignizensis.	1756
149. George Friedrich v. Sydow,	Vckero-Marchicus.	—
150. Ernst Joachim Heinrich Jungbans,	Quedlinburg.	—
151. Wedig Christoph von Nieben,	Eques Megapolit.	—
152. Heintr. Adolph Wilhelm von Olivet,	Liber Baro.	—
153. Dietrich Albr. Herrman von Mecklenburg,	Eques Megapolit.	—
154. David Bierthaler,	Brandenburg.	—
155. Christoph Herrm. Schröder,	Schwerin.	—
156. Carl Heinrich Schönermarck,	Berlin.	—
157. Johann Christ. Splittgerber,	Jacobsbagen in Pom.	—
158. Christ. Joh. Wilb. v. Platen,	Eques Neo-March.	—
159. Levin Gustav Werner von Einbeck,	—	—
160. Adam Friedr. Bierhufe,	Cüstrin.	—
161. Robert von Keith,	Eques Scorus.	1757
162. Otto Friedrich Heinrich von Woldeck,	Vckero-March.	—
163. Christoph Samuel Ransleben,	aus der Mittelmark.	—
164. Christian Samuel Gottfried Uhdn,	Jacobsbagen.	—
165. Christian Philipp v. Wulsen,	Eques Meso-March.	—
166. Andr. Jakobus Hecker,	S:argard.	—
167. Petrus Johann Hecker,	—	—
168. Paul Benedict Leonh. Wolf,	Berlin.	—
169. Heinrich Ludwig Wof,	Gröben.	—
170. George Ludwig Friedr. Ebersbach,	Berlin.	—
171. Johana Martin Lehmann,	Liebenau in Sachsen.	—
172. Christian Ludwig Wilhelm Reichsgraf v. Wartensleben.	—	—
173. Siegm. Heintr. Baumgarten,	Halle.	—
174. Friedr. Jacob Baumgarten,	—	—
175. Johann Jakob Kiefuß,	Stettin.	—
176. Johann Friedrich Krempel,	Potsdam.	—
177. Carl Friedr. Flug,	—	—
178. Carl Friedr. Wöhner,	Berlin.	—
179. Nathanael Gottlieb Ditmarsch,	Skoki in Polen.	1758
180. Phil. Friedr. Ludw. Holtorf,	Freyenwalde.	—



Namen.	Vaterland.	Ant.
181. August Friedr. v. Jasmund,	Eques Megapolit.	1758
182. Johann Joseph Segner,	Breslau.	—
183. Joh. Friedr. Brüning,	Vorsdam.	—
184. Gotth. Fried. Krüger,	Kieniz.	—
185. Joh. Phil. Ludw. Westphal,	Marienfleis in Pom.	—
186. Friedr. Alexand. Leber. Mar: schal v. Bieberstein,	Eques Silesius.	—
187. Joh. Andr. Bethke,	Berlin.	—
188. Johann Christian Bethke,	—	—
189. Johann Christoph Starcke,	—	—
190. Samuel Friedr. Starcke,	Driesen.	—
191. Siegfried Ernst Wedig von Derzen,	Eques Megapolit.	—
192. Johann Albrecht v. Hacke,	—	—
193. Wilh. Joh. Friedr. v. Hacke,	Equites Meso-March.	—
194. Christian Friedr. Höpner,	Lebus.	—
195. Gottlieb Heinrich Scheidt,	—	—
196. Friedrich Conrad Scheidt,	Wollup.	—
197. Joachim Bernhard v. Wedel,	—	—
198. Sebastian George von Wedel,	Equites Pomerani.	1759
199. Johann Friedr. v. Burgsdorf,	Eques Silesius.	—
200. Johann Carl Schulze,	Berlin	—
201. Bernhard von der Dollen,	Eques Pomeranus.	—
202. Carl Friedrich Crone,	Sticken i. d. Mittelm.	—
203. Carl Gottfr. Wilh. v. Carlowitz,	—	—
204. Ferdinand Carl August von Carlowitz,	Equites Saxon.	—
205. Ludwig Dietrich von Derzen,	Eques Megapolit.	—
206. Claus Otto Dettlof von Bitz: wik,	- - Pomeranus.	—
207. Gottlieb Philipp Otto,	Wollenberg.	—
208. Friedrich Ludwig Schulze,	Berlin.	—
209. Theod. Andr. Gotth. Krüger,	Berlin.	—
210. Christian Ludwig Calpius,	Mauen.	—
211. Anton Friedrich Ernst von Berg,	Eques Megapolit.	—
212. George Friedrich von Som: niz,	—	—
213. Mattheus Ernst von Som: niz,	Equites Pomerani.	—
214. Otto Friedrich Graf von Po: dewils *	—	—
215. Ernst Ludwig Gr. v. Podewils.	—	—



Namen.	Vaterland.	Jahr.
216. Friedrich Nathan. Gründler,	Cüstrin.	1759
217. Christian Gottlob Gründler,	Eques Neo-March.	—
218. Siegmund Adrian von Ro- tenburg,	Preussen.	—
219. Christ. Heinrich Krusemarck, 220. Moriz Otto Philipp v. Tres- low,	Equites Marchici.	—
221. Arnd Heinr. Ludwig v. Tres- low,	Trebbin.	—
222. Christian Gottfr. Fährndrich,	Stettin.	—
223. Johann Gottlieb Ulrich,	Waltersdorf i. d. Mm.	—
224. Carl Rheinhard Bockel,	—	—
225. Adam Heinrich August Graf von Podewils,	Stremmen.	—
226. Carl Wilhelm Jacobi,	—	—

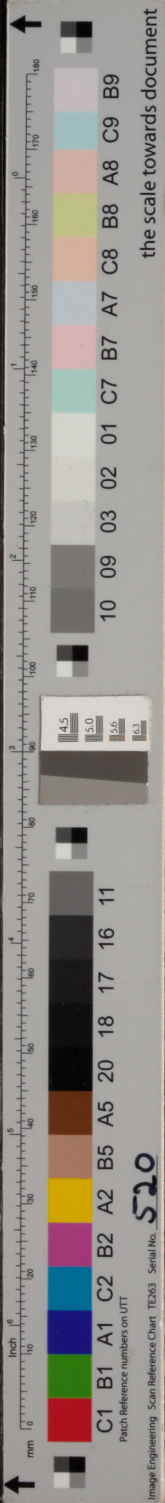


33

1	1	1	1
2	2	2	2
3	3	3	3
4	4	4	4
5	5	5	5
6	6	6	6
7	7	7	7
8	8	8	8
9	9	9	9
10	10	10	10
11	11	11	11
12	12	12	12
13	13	13	13
14	14	14	14
15	15	15	15
16	16	16	16
17	17	17	17
18	18	18	18
19	19	19	19
20	20	20	20
21	21	21	21
22	22	22	22
23	23	23	23
24	24	24	24
25	25	25	25
26	26	26	26
27	27	27	27
28	28	28	28
29	29	29	29
30	30	30	30
31	31	31	31
32	32	32	32
33	33	33	33







the scale towards document

	Vaterland.	Jahr.
br. von	Eques Prignizensis.	1756
Sydow,	Vckero-Marchicus.	—
Heinrich	Quedlinburg.	—
Nieben,	Eques Megapolit.	—
Im von	Liber Baro.	—
ran von	Eques Megapolit.	—
chröder,	Brandenburg.	—
armarck,	Schwerin.	—
gerber,	Berlin.	—
Platen,	Jacobsbagen in Pom.	—
ier von	Eques Neo-March.	—
fe,	Cüstrin.	—
rich von	Eques Scotus.	1757
nsleben,	Vckero-March.	—
ottfried	aus der Mittelmark.	—
Bulfen,	Jacobsbagen.	—
r,	Eques Meso-March.	—
er,	S:argard.	—
h. Wolf,	Berlin.	—
r,	Gröben.	—
r. Ebers.	Berlin.	—
nann,	Liebenau in Sachsen.	—
Wilhelm	Halle.	—
nsleben.	Stettin.	—
ngarten,	Potsdam.	—
garden,	—	—
th,	—	—
rempel,	—	—
r,	Berlin.	—
h Ditz	Stoki in Polen.	1758
Holtorf,	Treyenwalde.	—

181. Aus